Vorgänge Vorgänge

solle entweder ein *Urlaubstag* oder ein *gesetzlicher Feiertag* gestrichen werden und das, was an diesem so gewonnenen Arbeitstag erwirtschaftet würde, solle die durch die Pflegeversicherung zusätzlich entstehenden Belastungen der Arbeitgeber kompensieren.

Wenn also auch nicht neu, am Dienstag nach Pfingsten war der Vorschlag schmerzhaft konkret. Ob mit einer solchen Regelung der Finanzierungsbedarf für die geplante Pflegeversicherung tatsächlich zu decken wäre, werden nur Spezialisten entscheiden können. Bleibt die Feiertagsregelung aber weiterhin im Gespräch, können die Kirchen nicht im blinden Vertrauen auf in Bundes- und Landesgesetzen festgeschriebene Garantien für die kirchlichen Feiertage darüber hinweghorchen, auch wenn diesmal das Dementi einer unmittelbaren Gefahr für den Pfingstmontag von höchsten politischen Kreisen bereits in den gleichen Meldungen und Kommentaren zu lesen war.

Wenn denn ein Feiertag den finanziellen Zwängen aus der demographischen Entwicklung Deutschlands geopfert werden muß, werden die "zweiten" Feiertage, besonders der Pfingstmontag, immer eine prominente Stelle auf der Abschußliste einnehmen. Denn daß der Bund, der das gesetzliche Zugriffsrecht auf den 1. Mai hätte, diesen streichen wird, erscheint schon beim Blick auf das gegenwärtige Verhältnis von Regierungskoalition und Gewerkschaften unwahrscheinlich. Ebenso unwahrscheinlich ist die Aufhebung des noch jungen Nationalfeiertages am 3. Oktober, der auch noch unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Diesen abzuschaffen, wäre ein allzu mißverständliches Signal angesichts der Folgeprobleme der deutschen Vereinigung.

Bei der Frage, wie sich die Kirchen dem Ansinnen, auf einen ihrer Festtage zu verzichten, erwehren könnten, ist eine etwas andere Ausgangslage bestimmend, als bei den Verteidigungsbemühungen um den arbeitsfreien Sonntag, wie sie beispielsweise die beiden gemeinsamen Erklärungen

von Deutscher Bischofskonferenz und EKD in den Jahren 1985 und 1988 (vgl. HK, Oktober 1985, 489 ff. und April 1988, 183 ff.) vornahmen. Auch über dem im Grundgesetz festgeschriebenen Sonntag als Ruhetag schwebt schon seit Jahren das drohen-Damoklesschwert bestimmter "ökonomischer Sachzwänge". Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Landes mit den meisten arbeitsfreien Tagen, die weiter betriebene Arbeitszeitverkürzung und immer kapitalintensivere Produktionsanlagen und vorgänge lassen mehr und mehr Unternehmen auf eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung drängen, der grundsätzlich der freie Sonntag sperrig im Weg steht. Ein stetig wachsender Dienstleistungssektor, der sich ohnehin nicht um den Sonntagsschutz kümmern kann wie massive Veränderungen im Freizeitverhalten der Deutschen erhöhen konstant den auch auf den Kirchen liegenden Rechtfertigungsdruck.

Und dennoch ist zum einen Sonntagsarbeit im gesamtgesellschaftlichen Empfinden immer noch die Ausnahme, findet sich eine Mehrzahl der Unternehmen mit dem grundgesetzlich verbürgten Schutz des Sonntags ab. Zudem haben die Kirchen in ihrem Einsatz für einen Tag, der eine gemeinsame Freizeitgestaltung ermöglicht, der das entscheidende Bollwerk gegen eine Totalhingabe des Menschen an das Wirtschaftssystem, gegen seine restlose Funktionalisierung ist, in den Gewerkschaften einen verläßlichen Bündnispartner. Und das, ohne bei der Begründung in eine theologische Schieflage zu geraten, denn schon das Sabbatgebot des Alten Testamentes hat eine eindeutige anthropologische Dimension.

Geraten aber einzelne kirchliche Feiertage in die Schußlinie, liegen die Verhältnisse anders. Nicht nur, daß das Bündnis mit den Gewerkschaften unwirksam würde. Diese würden sich durch die Forderung eines weiteren kalendarisch beliebigen Urlaubstages schadlos halten können oder es zumindest versuchen. Ob die Begründung, die von politischer Seite dem Ansinnen auf Feiertags-Verzicht mitgegeben wurde – eine Kirche, die sich

so stark für die Pflegeversicherung in dem sozialversicherungsrechtlichen Modell einsetze, sei quasi schon moralisch zu einer entsprechenden Solidaritätsleistung verpflichtet –, wirklich ernstzunehmen oder gar stichhaltig ist, sei dahingestellt.

Der Verweis jedoch, die gesetzlichen Feiertage seien schon als "traditionelles Kulturgut" sakrosankt, und das auch dann, wenn ihr eigentlicher Sinn und ihre eigentliche Bestimmung immer weniger im Bewußtsein der Bevölkerung verhaftet ist, ist ungenügend. Er kann nicht von der Tatsache ablenken, daß Feiertage wie der Pfingstmontag Disposition zur gestellt sind: schon der Hinweis darauf, daß für einige kirchliche Feiertage keine einheitlichen Bestandsgarantien in allen Bundesländern bestehen und daß solche Einheitlichkeit schon gar nicht in der europäischen Nachbarschaft zu finden ist, macht ihn schwach. Noch schwächer aber macht ihn, daß selbst Kirchenmitglieder mit stark ausgeprägten eher Zugehörigkeit, eine - im Kirchenbesuch wie im alternativen Freizeitprogramm deutlich ablesbare - zunehmend geringere Beziehung zu ihm haben. In einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft kann grundsätzlich das fraglose Fortbestehen bestimmter Feiertage mit einem festumschriebenen ideellen Hintergrund nie gesichert sein, auch nicht als traditionelles Kulturgut.

Teilbares Lebensrecht?

Hinrichtungswelle in den USA

So unangefochten die ehemals westliche Führungsmacht USA militärisch und politisch nach dem Zusammenbruch des einstigen Gegners Ostblock gegenwärtig auch dasteht, innenpolitische Probleme lassen dies Land keineswegs so glänzend dastehen, wie man es von der weltpolitischen Lage her vermuten könnte. Diesen Eindruck verstärkten nicht nur die im

Anschluß an ein als rassistisch empfundenes Gerichtsurteil in Los Angeles ausgebrochenen Rassenkrawalle der letzten Montate (vgl. HK, Juni 1992, 259 ff.), sondern darüber hinaus Vorgänge, die weltweit auf großes Befremden stießen: Unter äußerst fragwürdigen Umständen wurden in der ersten Jahreshälfte in zahlreichen Bundesstaaten Todesurteile vollstreckt, darunter in Bundesstaaten, die damit nach Jahrzehnten wieder zur Praxis vergangener Zeiten zurückkehrten.

Anfang der 70er Jahre hatte es für kurze Zeit so ausgesehen, als hätten die Vereinigten Staaten das Thema Todesstrafe ein für allemal hinter sich gelassen. Die Zeit währte jedoch nicht lange. Nach einer Unterbrechung von nur vier Jahren erklärte der Oberste Gerichtshof 1976 die Todesstrafe wieder als verfassungsgemäß. Nach Angaben einer Organisation von Gegnern der Todesstrafe fanden seitdem bis zum 1. April dieses Jahres bereits wieder 169 Hinrichtungen statt, und 2588 Gefangene warteten bis zum selben Stichdatum in amerikanischen Gefängnissen auf ihre Exekution. Der Bundesstaat mit den meisten Hinrichtungen seither ist Texas mit allein 46. Von den zum Tode Verurteilten sind (Stand Dezember 1991) einer amtlichen Quelle zufolge 51 Prozent Weiße, 39 Prozent Schwarze, sieben Prozent Hispanics, zwei Prozent sogenannte "Natives", weniger als ein Prozent Asiaten (vgl. National Catholic Reporter, 1. 5. 92).

Besonderes Befremden lösten die Frühjahrs Hinrichtungen dieses wegen einiger Begleitumstände aus: Nicht nur, daß unter den Bundesstaaten gegenwärtig eine ebenso lebhafte wie makabre Diskussion über die Hinrichtungsmethode ausgebrochen ist - einige Staaten verwenden weiterhin den elektrischen Stuhl, andere ziehen Giftinjektionen vor, wieder andere die Gaskammer oder auch die Erschießung. Die Kandidaten werden immer wieder jahrelang auf die Folter gespannt, ob Einsprüche, Revisionsbegehren und ähnliches bei den unterschiedlichsten Gerichten nicht möglicherweise doch Erfolg haben - und dies bis in die letzten Minuten ihres Lebens hinein, so daß der Eindruck entsteht, ihre Hinrichtung hänge letztlich am seidenen Faden von allerlei rechtlichen Zufälligkeiten.

In einem Fall wurde unlängst der bereits auf dem elektrischen Stuhl Festgeschnallte kurzfristig wieder in seine Zelle zurückgeführt, wodurch sich seine Hinrichtung für einige Stunden hinauszögerte. Todeskandidaten gaben darüber hinaus wenige Tage vor der Hinrichtung ausführliche Interviews, bei den Exekutionen waren z. T. Medienvertreter zugegen, die anschließend ausführlich über das Erlebte berichteten - alles in allem entsteht auf diese Weise ein Medienrummel, der den Hinrichtungsschauspielen vergangener Zeiten kaum nachstehen dürfte. Wie dies alles möglich sein soll in einem Land, das sich sonst zu Recht viel auf seine Menschenrechtstradition zugute hält, fragten sich nicht nur Minderheiten in den USA.

Während gegenwärtig kein einziges westeuropäisches Land die Todesstrafe kennt und auch keine ernsthaften bzw. aussichtsreichen Bestrebungen in diesen Ländern erkennbar sind, die Todesstrafe wieder einzuführen, erfreut sie sich jenseits des Atlantiks im Volk wie auch unter führenden Politikern großer Zustimmung. Ein Präsidentschaftskandidat, der sich für die Abschaffung aussprechen würde, seine Wahlchancen. gefährdete Sowohl Präsident George Bush als auch der demokratische Kandidat Bill Clinton machen denn auch aus ihrer Zustimmung zur Todesstrafe keinen Hehl. Lediglich der ehemalige Gouverneur Jerry Brown geht mit der Ablehnung der Todesstrafe auf Stimmenfang.

Und auch die Kirchen vermögen auf diesem Feld kaum etwas auszurichten. Obwohl beispielsweise die katholische Kirche der USA seit langem zu den entschiedensten Gegnern der Todesstrafe gehört – Katholiken denken in dieser Frage im wesentlichen so wie alle Amerikaner: drei von vieren befürworten sie. Zahlreiche Bischöfe und prominente Katholiken versuchten auch in diesem Frühjahr Hinrich-

tungen zu verhindern oder zumindest Aufschiebungen zu erwirken: Ohne Erfolg. Die kirchliche Kritik an der Todesstrafe bestreitet nicht nur die erwartete Abschreckungswirkung, sondern geht davon aus, daß die Todesstrafe ihrerseits die Gewaltanwendung in der US-Bevölkerung noch weiter fördert. Bischof Walter Sullivan, Präsident der US-amerikanischen Pax Christi-Bewegung, beklagte: "Der Staat begeht Mord, wenn er Mörder tötet." Die Hoffnung auf eine abschreckende Wirkung dieser Strafe ist allem Anschein nach jedoch größer als der Respekt vor der im Zusammenhang mit der Abtreibungsfrage so vehement beschworenen Heiligkeit des Lebens. Der Erzbischof von Los Angeles, Roger Mahonney, sah sich gar genötigt, die Kleriker seines Bistums aufzufordern, gegen die Todesstrafe und gegen die Abtreibung gleichermaßen einzutreten. Obwohl ein Zusammenhang zwischen Todesstrafe und einer Verminderung der Gewaltkriminalität weltweit nicht zu erkennen ist, scheint in den Augen vieler Amerikaner das Lebensrecht eben doch teilbar zu sein.

So wenig diese Vorgänge Westeuropa unmittelbar politisch berühren - sie könnten doch auch ein Hinweis sein, daß man sich in einem Land wie Deutschland auf den Artikel 102 Grundgesetz ("Die Todesstrafe ist abgeschafft") allein nicht verlassen kann. Unter veränderten Verhältnissen, unter dem Eindruck spektakulärer Gewaltverbrechen und vermehrter Kriminalität und sozialen Problemlagen in den Ballungsräumen dürften auch Deutsche nicht ein für allemal gegen die trügerische Hoffnung auf die abschreckende Wirkung der Todesstrafe gefeit sein. Die Wiedereinführung der Todesstrafe stünde zwar nach herrschender Auffassung gegen das in Artikel 2 Satz 2 Grundgesetz enthaltene "Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit", eine der Bestimmungen des Grundgesetzes, deren Abänderung in Artikel 79 ausdrücklich ausgeschlossen wird. Daß die Todesstrafe mit dem demokratischen Rechtsstaat nicht vereinbar ist, dafür muß aber trotzdem immer wieder auch aktiv geworben werden. nt